

## Die neue Förderung für den Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen



Sehr geehrte Mandantin,

sehr geehrter Mandant,

rechtzeitig zum Jahreswechsel ist die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen“ zusammen mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich interessante staatliche Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten für Privathaushalte und Unternehmen.

### Was wird gefördert?

- **Neu:** Der Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien (Investitionszuschuss bis zu 70 %).
- Weiterhin Effizienzmaßnahmen, wie z. B. die Dämmung der Gebäudehülle, für Anlagentechnik und für die Heizungsoptimierung (Investitionszuschuss bis zu 20 %).
- **Neu** ist auch ein Kreditangebot von bis zu 120.000,00 € Kreditsumme pro Wohneinheit für die obigen Maßnahmen.

### 1. Förderung Heizungsaustausch

Private Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmer, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie ausführende Unternehmen können beantragen:

- eine **Grundförderung** von 30 %, wenn jetzt auf eine klimafreundliche Heizung mit einem Mindestanteil von 65 % erneuerbarer Energien umgestiegen wird.
- einen zusätzlichen **Effizienzbonus** von 5 % für den Einbau von Wärmepumpen, wenn als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser verwendet oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.
- einen pauschalen **Emissionsminderungszuschlag** in Höhe von 2.500,00 € für den Einbau einer emissionsarmen Biomasseheizung, wenn der Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird.

## Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer können außerdem beantragen:

- einen **Klimageschwindigkeitsbonus** von 20 % für den frühzeitigen Austausch noch funktionstüchtiger Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie mehr als 20 Jahre alter Biomasse- und Gasheizungen.  
Dieser Bonus bleibt bis zum 31.12.2028 bei 20 %, danach sinkt er alle 2 Jahre um 3 % ab.
- einen **Einkommensbonus** in Höhe von 30 % der Investitionskosten, wenn das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen nicht mehr als 40.000,00 € beträgt.

Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen beim Heizungstausch lassen sich miteinander kombinieren - bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %.

Außerdem sind Höchstbeträge zu beachten, denn maximal sind 30.000,00 € für die erste Wohneinheit, 15.000,00 € für die zweite bis sechste und jeweils 8.000,00 € ab der siebten Wohneinheit förderfähig.

Sie können somit, wenn die Voraussetzungen vorliegen, z. B. für den Heizungsaustausch in Ihrem selbstgenutzten Einfamilienhaus bis zu 23.500,00 € Förderung erhalten.

## **2. Förderung Gebäude-Effizienzmaßnahmen**

Weiterhin zuschussfähig sind bestimmte Gebäude-Effizienzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang können Sie beantragen:

1. einen **Grundfördersatz** in Höhe von 15 % für Einzelmaßnahmen, wie die Dämmung der Gebäudehülle, für Anlagentechnik und für die Heizungsoptimierung.
2. einen zusätzlichen **Bonus** in Höhe von 5 % bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).

Die maximal förderfähigen Ausgaben für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000,00 € pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt, und bei 30.000,00 € ohne Sanierungsfahrplan. Der maximale Zuschuss- bzw. Förderbetrag liegt dann bei 12.000,00 € (60.000,00 € x 20 %).

Die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für Heizungsaustausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits sind additiv. In der Summe gilt dann für ein Einfamilienhaus bzw. die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus ein maximaler staatlicher Gesamtzuschuss in Höhe von 35.500,00 €, wenn Heizungstausch (23.500,00 €) und Effizienzmaßnahme (12.000,00 €) mit individuellem Sanierungsfahrplan durchgeführt werden.

## **3. Ergänzendes Kreditangebot**

Neu ist ein ergänzendes Kreditangebot von bis zu 120.000,00 € Kreditsumme pro Wohneinheit, das für private Selbstnutzer und Selbstnutzerinnen von Wohngebäuden mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000,00 € zinsverbilligt ist. Der Ergänzungskredit ist auch für Nichtwohngebäude erhältlich.

Alternativ kann auch weiterhin die steuerliche Förderung nach Einkommensteuerrecht in Anspruch genommen werden. Das bedeutet konkret, dass sich Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen einerseits und Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei selbstgenutzten Immobilien andererseits gegenseitig ausschließen.

## Wo und wie kann die neue Förderung beantragt werden?

Die Zuschüsse für den Heizungstausch können künftig bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. Der Start der Antragstellung erfolgt zeitlich gestaffelt. Voraussichtlich ab dem 27.02.2024 sind Privatpersonen antragsberechtigt, die Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden, selbst bewohnten (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz) Einfamilienhäusern in Deutschland sind. Bereits ab dem 01.02.2024 ist voraussichtlich eine Registrierung im Kundenportal der KfW möglich. Die Antragstellung für weitere Antragstellergruppen, z. B. Unternehmen, wird zeitlich gestaffelt im Verlauf des Jahres 2024 möglich sein.

Beginnen können Sie mit Ihrem Vorhaben aber schon jetzt, denn bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger am 29.12.2023 und dem 31.08.2024 kann der Antrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.

Die Investitionskostenzuschüsse für Effizienz-Einzelmaßnahmen, also für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung, können bereits jetzt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Der Ergänzungskredit kann über die Hausbank/Geschäftsbank beantragt werden, die sich dann mit der KfW in Verbindung setzt.

## Fördermittel-Check und weitergehende Informationen

Einen umfassenden Überblick über die bestehenden Förderprogramme gibt Ihnen der nachfolgend verlinkte [Fördermittel-Check](#).

Falls Sie bei der Auswahl der Förderprogramme und der Umsetzung der Maßnahmen Hilfe benötigen, ist in der Regel ein spezialisierter Energieberater ein guter Ansprechpartner. Wir, als Ihr Steuerberater, können Ihnen in dem Bereich nur sehr eingeschränkt Auskunft geben.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an.

Herzliche Grüße  
aus unserer Kanzlei

Ihr Team von Laufenberg Michels und Partner